

Wladimir N. Brjuschinkins Kritik der kantischen Urteilstafel im Kontext der Kantforschung und der Grundlagendiskussion zu logischen Konstanten

Paul Natterer

2019

1 Vorbemerkungen

Wladimir Brjuschinkin [engl. Transkription: Vladimir Bryushinkin] (1953—2012) ist bzw. war einer der profiliertesten Logiker, Kognitionswissenschaftler und v.a. Kantforscher in Russland. Sein Wirkungsfeld war seit 1983 die Universität Kaliningrad, deren philosophisches Institut er 1996 begründete und das unter seiner Leitung einen sehr guten, ja bedeutsamen Ruf erwarb. In den letzten Jahrzehnten war er sicherlich der bekannteste russische Kantforscher im Westen, der auch in den *Kant-Studien* publizierte. Er hat wesentlich dazu beigetragen, dass Kants Heimatuniversität in Königsberg, heute Kaliningrad, den Namen ‚Baltische Föderale Immanuel-Kant-Universität‘ erhielt (*Immanuel Kant Baltic Federal University*).

Ein vielbeachteter Interessenschwerpunkt Brjuschinkins und seiner Arbeitsgruppe war das Zusammenbringen der kantischen Kognitionstheorie mit der Kognitionswissenschaft und Künstlichen Intelligenz der Gegenwart zwecks logischer Modellierung der Denkprozesse. Seine Souveränität in der Sache erlaubte ihm, die Argumente jeweils klar, bündig und auf den Punkt vorzutragen. Trotz seiner dynamischen Zielstrebigkeit liebte er es, wissenschaftliche Fragen und Vorhaben gründlich und auch lange zu überdenken, was ich selbst bei einer institutionellen Korrespondenz mit ihm erfahren habe, welche ich vor einem Jahrzehnt als Koordinator eines Forschungsprojektes mit ihm führte.

Deswegen scheint mir, dass man seine Studie über die kantische Urteilstafel als einen substantiellen Beitrag zu diesem viel verhandelten Thema betrachten sollte. In vollem Wortlaut ist der Titel Vladimir N. Bryushinkin: On Logical Errors in Kant’s Table of Judgements. In: V. N. Bryushinkin / V. A. Chaly (eds.): *Kantovski Sbornik. Selected Articles 2008—2009*, Kaliningrad: Immanuel Kant Baltic Federal University Press, 2011, 9—23. Die Studie ist darüber hinaus, so weit ich das sehe, einer der letzten Aufsätze vor seinem Tod, den er zu Papier brachte — wiederum nach Jahren gründlichen Nachdenkens, wie er selbst eingangs berichtet. Ich glaube, dass jeder Fachgelehrte den Beitrag kennen sollte und mit Gewinn liest, auch wenn ich nicht allem zustimmen würde. Letzteres hat unter anderem damit zu tun, dass Brjuschinkin nicht auf die umfangreichen modernen Rekonstruktionen der kantischen Urteilstafel von Michael Wolff und Béatrice Longuenesse eingeht, die die Urteilstafel doch sehr viel stärker plausibilisieren, als er in dem zu besprechenden Aufsatz einräumen möchte. Allerdings besteht im großen Duktus der Interpretation durchaus sehr viel Übereinstimmung mit Wolff und Longuenesse.

Brjuschinkins Ausarbeitung diskutiert ausführlicher nur den Klassiker von Klaus Reich und eine sonst wenig beachtete Analyse der Urteilstafel durch Gilbert Ryle. Ein Ziel unseres Papiers

ist daher eine kurz gefasste Gegenüberstellung von Brjuschinkins Argumenten und Resultaten und jenen der Interpreten der letzten 25 Jahre. Immerhin hat sich keine andere Zeit so stark und auf so hohem Niveau mit der Urteilstafel und sogenannten metaphysischen Deduktion auseinander gesetzt als die heutige Generation von Kantforschern.

2 Brjuschinkins Argumentation

Brjuschinkins Kritik wird in Folge in neun Schritten oder Thesen zusammengefasst, möglichst im Wortlaut wiedergegeben und kommentiert. Im Anschluss evaluieren wir sie gegen den Hintergrund der einschlägigen aktuellen Veröffentlichungen in Deutschland, Frankreich und im angelsächsischen Raum.

(1) „This article will focus on Kant’s assertion that his table of judgements is a complete and based on general pure logic division of the logical functions of thought.“ (2011, 9)

(2) „It seems that Kant, when compiling the table of judgements, which, in his own words, is borrowed from general pure logic and contains the whole system of thought functions, violates all possible rules of division, while the table itself is evidently incomplete. An attempt to explain this strange circumstance suggests three hypotheses: 1) Kant did not know the rules of division; 2) he neglected them on purpose; 3) he did not notice the violation of the rules in his table.“ (2011, 15)

(3) Die erste Hypothese ist unhaltbar: „This hypothesis is evidently erroneous. It is not only that these rules were mentioned in every logic course of the time, but Kant included them in his own lectures.“ (16)

(4) Die zweite These ist ebenfalls unhaltbar. Kant hat die Regeln der logischen Einteilung (*divisio*) nicht bewusst und absichtlich beiseite gesetzt: „This hypothesis is also erroneous. This statement could hold true if we considered Hegel, for example. In ‚The Critique of Pure Reason‘ as well as in other works, Kant emphasises that general logic is the canon for any kind of thinking, the rules of general logic apply to all knowledge — both empiric and a priori [CPR, B VIII] — and, consequently, to his table of judgements, which, Kant’s opinion, is an example of a priori knowledge.“ (16)

(5) Die dritte erwogene Möglichkeit war: „Kant did not notice the violation of division rules in the table. In view of the considerations above, this hypothesis seems to be the most plausible.“ (16)

Brjuschinkin zieht als Hintergrundinformation die sehr gründliche Arbeit Giorgio Tonellis heran: Die Voraussetzungen zur Kantischen Urteilstafel in der Logik des 18. Jahrhunderts. In: F. Kaulbach / J. Ritter (Hrsg.): *Kritik und Metaphysik. Studien. Heinz Heimsoeth zum 80. Geburtstag*, Berlin 1966, 134—158. Tonelli hatte alle Logikhandbücher des 18. Jh. durchgesehen und deren Einteilungen der Urteile notiert und verglichen. Auffallend ist zunächst, dass es tatsächlich sehr viele unterschiedliche Gliederungen bzw. Urteilstafeln gab. Auch Brjuschinkin muss zugeben, dass sich praktisch für die Einteilungen aller vier Abteilungen der kantischen Urteilstafel Vorgänger und Parallelen finden. So wird die Quantität in vielen Textbüchern des 18. Jh. wie bei Kant eingeteilt. Ebenso gilt dies für die Urteilsformen der Qualität. Und weniger häufig, aber in manchen Fällen doch auch gilt das für die Urteilsformen der Relation und der Modalität. Selbst der berühmte Lambert erscheint bei den Vorläufern (16—18).

Brjuschinkin betont hier allerdings stärker, dass in der Mehrzahl der Fälle die Logiker die korrekten Einteilungen vortrugen, namentlich der Autor von Kants bevorzugtem Logikhandbuch Georg Friedrich Meier: *Vernunftlehre*, Halle 1752 [repr. Hildesheim / Zürich / New York 2015]. Deren Kurzfassung *Auszug aus der Vernunftlehre*, Halle 1752 [repr. in Kant’s gesammelte Schriften: Akademie-Ausgabe XVI, 1—872], wurde von Immanuel Kant seinen Logikvorlesungen zu Grunde gelegt und auch seiner eigenen Logikdarstellung [Immanuel Kant’s Logik. Ein Handbuch zu Vorlesungen](#). Hrsg. von Gottlob Benjamin Jäsche. Deswegen ist Brjuschinkin hier unerbittlich: „The considerations mentioned above lead us to

the following conclusion: *in his table of judgements, Kant violated all known rules of division, although the logical literature of the time contained examples of correct division. It means that Kant did not realise the erroneousness of his divisions, despite its obviousness.*“ (18)

(6) Der Grund für diesen ungewöhnlichen Befund ist, so Brjuschkinkin mit vielen Interpreten: „*He had already identified the relations between categories, which the table of judgements was meant to prove relying on the authority of logic. Kant needed substantiation for his table of categories, the image of which he already had in mind. This answer to our question is popular in literature. Even the first critics of Kant, Herbart and Hegel, already reproached him for the empirical character of his table of judgement, which represents an arbitrary set of judgements that were known to the logic of the time.*“ (18)

(7) Die tatsächliche Heuristik der Urteilstafel ist die triadische Logik der Kognition des transzendentalen Objektes (Transzendentallogik) statt der dichotomischen formalen Logik des reinen Denkens: „*Kant sacrificed logical rigor for the sake of triadic structure of categories. It is this consideration, due to which he had to resort to cross-division and neglect the rules of exhaustive and exclusive division. In his lectures on logic, Kant continually repeats that only dichotomous division is a priori and purely logical, while any polytomy rests on experience and is empirical.*“ (19)

Der reale objektive Verstandesgebrauch ist für Kant (wie für den Platonismus der Tradition und später den deutschen Idealismus speziell Hegels) trichotomisch, selbst auf der apriorischen Ebene des reinen Denkens des abstrakten Gegenstandes an sich (Ontologie). Da Kant in der KrV die (formallogische, analytische) Urteilstafel als Blaupause für die (ontologische, synthetisch-apriorische) Kategorientafel brauchte und gebrauchte, passte er sie der trichotomischen Gliederung des realen, synthetischen Denkens bzw. besser: Erkennens ein: „*The actus of mind, Kant continues, is always tripartite [AA, XI, S. 577]. Step by step, Kant arrives at a conclusion that trichotomy is peculiar to synthetic a priori divisions. In the Critique of Judgement, he clearly states that ‚If there is to be an a priori division it must be either analytical, according to the law of contradiction, which is always twofold ... or it is synthetical. And if in this latter case it is to be derived from a priori concepts ..., the division must necessarily be trichotomy...‘ [4, p. 43]. As to the table of judgements, this change in position, as I see it, was an adjustment of the method of logical division to the earlier designed structure of categories, since general logic is not familiar with the problem of synthetic a priori judgements.*“ (19)

Zu dieser trichotomischen Denkfigur der (neu)platonischen Tradition und ihrer (nach Brjuschkinkin auch durch Kant angestoßenen) Fassung bei Hegel sollte vor Augen stehen, dass Hegels nicht unberechtigte Selbsteinschätzung dahin ging, sich als neuen Proklos zu sehen, eine Sicht, welche auch Zeitgenossen teilten. Proklos ist bekanntlich neben Plotin der bedeutendste Vordenker des spätantiken Platonismus und dessen abschließender Vollerender im 5. Jh. Auf Proklos führt Hegel das triadische Schema oder besser: den triadischen Algorithmus der dialektischen Logik zurück: These — Antithese — Synthese. Proklos sagt allerdings nicht negierende, umstürzende Antithese des ursprünglichen Begriffs (= These), sondern den Zusammenhang währendes Herausgehen aus dem Inhalt bzw. Umfang des ursprünglichen Begriffs (*proodos*), was besser Exothese heißt. Zwar findet man auch im Neuplatonismus gelegentlich die sprunghafte Denk- und Seinsbewegung von der Negation in das positive Sein. Insofern ist auch Hegels Denkschema des antithetischen, dialektischen Umschlags in dieser Tradition vorgedacht, aber die methodische Herangehensweise erscheint insgesamt doch signifikant anders.

Philosophiehistoriker sehen bei Proklos und zuvor Plotin manchmal *tout court* eine in Platons Spätdialogen *Sophistes* und *Parmenides* schon begonnene Systematisierung der intensionslogischen Ideenteilhabe (*Methexis*) und Ideenkommunikation oder -verflechtung in den extensionslogischen Objekten der Welt der Erfahrung. Also die Anwendung der beiden Methoden platonischer, aber auch aristotelischer Prinzipienfindung bzw. Definitionstheorie: progressive Begriffsdifferenzierung: *Dihairesis* und regressive Begriffskombination: *Synagogé*.

Aber auch die aristotelische Theorie der Induktionslogik in der *Topik* und Theorie der Deduktionslogik in den *Analytiken* zeigen dies, denn sie sind die Fortführung und Ausarbeitung der dialektischen Logik seitens Aristoteles. Einschlägig Ch. Pietsch: *Prinzipienfindung bei Aristoteles. Methoden und erkenntnistheoretische Grundlagen*, Stuttgart 1992. Das triadische Denkschema ist hier nicht primär als Algorithmus zu verstehen, sondern als ein induktiver Heurismus, eine Heuristik der Prinzipienfindung, was Thema der *Topik* ist. Nur und genau auf die Begriffslagen bzw. Verhältnisse der so gewonnenen Subjekt- und Prädikatbegriffe können formallogische Formeln und Algorithmen angewandt werden (syntaktische Formationsregeln, semantische Prädikationsregeln, deduktive Schlussregeln ...). Das ist ebenfalls Thema in der aristotelischen *Topik*, aber dann v.a. in der *Kategorienschrift* und in den *Analytiken* als Theorie deduktiver Logik und wissenschaftlichen Beweisens.

Von Hegels *Wissenschaft der Logik* gilt nun zwar auch: It „can be characterised as a grammar of explication of meaning, i.e. as a system of predicator rules, a hermeneutical logic.“ (Th. M. Seebohm: *The Grammar of Hegel's*

Dialectic. In: *Hegel-Studien* 11 (1976), 151) Das gegenwärtig einflussreichste Plädoyer hierfür ist P. Stekeler-Weithofer: *Hegels Analytische Philosophie: die Wissenschaft der Logik als kritische Theorie der Bedeutung*, Paderborn 1992.

Andererseits zeigt Beierwaltes' Standarddarstellung *Proklos. Grundzüge seiner Metaphysik* (3. Aufl. 2014), dass Hegel zu formalistisch von Proklos denkt und auf diesen einen zu starren Systembegriff projiziert. Proklos Denken sei eher ein flexibler epistemischer und ontologischer Holismus mit Eingehen auf die jeweilige Sache unter Offenheit für alle Aspekte. Hierzu jetzt auch Gyburg Radke: „Es gibt bei Proklos ... keine allgemeine Methodenlehre [...] Es könne, so stellt Proklos fest, im Sinn Platons keine abstrakte Methodenlehre mit allgemeiner Geltung geben, die von allen besonderen Inhalten abstrahiert. Denn diese Inhalte seien nach Platon das, was die Methode formt, d.h. das, woran die Methode angepasst werden müsse und nicht umgekehrt.“ (*Das Lächeln des Parmenides. Proklos Interpretationen zur Platonischen Dialogform*, Berlin / New York 2006, 72)

(8) Brjuschkina geht, wie erwähnt, nicht auf die großangelegten und viel erörterten modernen Rekonstruktionen der kantischen Urteilstafel ein. Also einmal Wolff, Michael: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel: mit einem Essay über Freges Begriffsschrift*, Frankfurt/M. 1995; und zum anderen Longuenesse, Béatrice: *Kant and the Capacity to Judge. Sensibility and Discursivity in the Transcendental Analytic of the Critique of Pure Reason*, Princeton 1998. Er beschränkt sich auf die Diskussion des Klassikers von Klaus Reich: *Die Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel*. Dritte Auflage Hamburg 1986 [¹1932]. In Klaus Reichs Studie sieht er zu recht viele Belege, dass auch dieser die Tafel der Urteilsformen als nicht rein formal, allgemeinlogisch begründet ansieht. Dass hier philosophische, kognitionspsychologische, ontologische, empirische, kurz: materiale, inhaltliche Gesichtspunkte hereinspielen. Idealtypisch zeige dies Reichs Ableitung der Urteilsformen aus dem einen obersten Prinzip der objektiven Einheit der Apperzeption: „Reich shows that Kant's systematisation of judgements rests on non-logical principle and, hence, does not belong to general logic and does not rest upon it.“ (22)

(9) Brjuschkins Bilanz oder *conclusion* soll ganz wiedergegeben werden:

„The analysis of logical consistency of Kant's table of judgements, its connection to the 18th century tradition of logical research, and the methods to prove it carried out in this article leads us to the following conclusions:

— Kant's table of judgements is logically inconsistent, since each section violates the rules of division, which were familiar both to the logic of the time and Kant himself;

— the analysis of reasons for the violation of division rules in each section shows that Kant failed to abstract ‚all content of a judgement‘ and ‚consider only the intellectual form thereof‘. It means that the table of judgements does not belong to general logic and is compiled according to some other, non-logical principles;

— the basic principles of the table of judgements are not logical, but rather transcendental, connected with the possibility of the object of cognition. It is indicative of the circular character of Kant's metaphysical deduction of categories. Kant obtained in the table of categories only that what he introduced in the table of judgements.

— the appeal to the authority of logic in justifying the division and its completeness both in case of judgements, and categories, turns out to be invalid.

All in all, it indicates that Kant indeed began to develop a different — transcendental — logic, whose rules deviate from the rules of general logic and, maybe, are incompatible with them. The appeal to general logic seems to be a tribute to tradition and, apparently, the prospects of the development of a different logic were best understood by his followers in the framework of German idealism. At least, its most prominent representative — Hegel — based his own system on the triad (trichotomy) principle that was formulated by Kant and underlay his table of judgements, which resulted in the violation of simple rules of general logic. Although one can assume that Kant would not agree with Hegel's limitation of general logic, as he did not agree with the development of his philosophy carried out by Fichte.

I have all reasons to suspect that if Kant had considered his table of judgements impartially, he would have called it a ‚pseudo-a priori overintellectualising‘.“ (23)

3 Brjuschinkins Papier im Vergleich mit Michael Wolff: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel: mit einem Essay über Freges Begriffsschrift*, Frankfurt/M. 1995

Die These Brjuschinkins und vieler anderer ist jene der trichotomischen, realbegrifflichen Modifizierung der dichotomischen logischen Urteilstafel. Das fundamentale Sachproblem ist dabei die Stellung der allgemeinen, formalen Logik im kantischen realen Verstandesgebrauch. Dieses Sachproblem sollte vorweg geklärt werden, wenn man sich fragt, was einerseits das Beweisziel bei der metaphysischen Deduktion ist, was also theoretisch, *de iure* angestrebt wird. Und wieso andererseits die Beweispraxis, das faktische Vorgehen und Resultat also, anders aussieht als man erwarten würde.

Dafür ist nicht zuletzt Wolff eine gute Diskussionsgrundlage. Denn ein Schlüsselargument seiner Rechtfertigung der kantischen Urteilstafel ist die Überzeugung, dass auch die allgemeine, formale Logik notwendig Gegenstandsbezug haben müsse (in einem noch genauer zu bestimmenden Sinne). Dass sie also auch vom realen Verstandesgebrauch handele bzw. denselben im Auge habe. Deswegen sei Kants dem realen Verstandesgebrauch systematisch Rechnung tragende Fassung der logischen Urteilstafel nicht nur nicht eigenwillig und fehlerhaft, sondern eine ursprüngliche und visionäre Leistung.

Hier der Gedankengang. Wolff vertritt sehr klar und sehr präzise die auch von anderen und von mir selbst vertretene These der methodischen Beschränkung der Allgemeinen Logik Kants auf abstrakte Verstandesformen und Intensionen. Diese methodische Beschränkung der Logik auf logische Formen und begriffliche Intensionen wird durch die einschlägige Untersuchung bei Wolff soweit grundsätzlich bestätigt:

„Diese Auffassung von formaler Logik läßt sich gut in dem Sinne verstehen, daß die Geltung der allgemeinen Regeln, die sie lehrt, ganz unabhängig davon gelten, ob die Gegenstände existieren, von denen die Sätze handeln, auf die sich die Regeln beziehen.“ (Wolff 1995, 292).

Wie die Diskussion von Wolff / Nortmann / Beckermann: Kants Urteilstafel und die Vollständigkeitsfrage. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 52 (1998), 406—459, v.a. 442—443, 446, 455—456) zeigt, meint Wolff präziser: Das *logische* Urteil ist vom *realen* Urteil zu unterscheiden. Nur das Erstere ist in Sachen logischer Funktionen der Bezugsrahmen; das logische Urteil ist aber nicht objektiv-real, sondern bietet maximal die Form realer Urteile. Auch in Kapitel 3. seiner Untersuchung bringt Wolff selbst den in Rede stehenden Sachverhalt auf den Punkt, indem er die radikale methodische Beschränkung der Allgemeinen Logik auf abstrakte Verstandesformen und Begriffsgehalte (Intensionen) herausarbeitet. Er geht dabei von der Unterscheidung aus zwischen (a) Erkenntnis i.e.S. (Gegenstandsbezug, reale Referenz) und (b) Erkenntnis i.w.S. (Gedankendinge, vgl. B XXVI; Bedingung hierfür ist Widerspruchsfreiheit). Letztere ist Objekt der Allgemeinen Logik (206f).

Was die Leistungsfähigkeit und Reichweite der Logik angeht, so vertritt Kants Logikkorpus in der Philosophie bzw. Grundlagentheorie der Logik mithin „eine gemäßigte kritische Position ...“, für die Logik nicht Organon der Wissenschaftlichkeit und Rationalität ist, sondern ein Kanon, der nur negative Kriterien liefert. Positive Kriterien sind nur philosophisch, sei es transzendental, sei es in anderweitig zu charakterisierenden erkenntnistheoretischen Erwägungen zu gewinnen.“ (Seebohm: *Philosophie der Logik*, Freiburg/München 1984, 10)

„Die Reduktion der Logik zum Kanon ist eng verbunden mit der intensionalen Interpretation der deskriptiven Logik. Was das eigentlich Logische in der deskriptiven Logik ist, muß immer auf Begriffsanalyse reduzierbar sein, was darüber hinausgeht sind Spitzfindigkeiten. Daß Logik vom Gehalt abstrahiert bedeutet, daß sie vom Gegenstandsbezug abstrahiert und damit von Existenz. Logisch sind lediglich die Beziehungen zwischen Begriffen im Urteil und Schluß. Die Prinzipien des Schließens werden auf die Prinzipien der Explikation der Begriffe nach Inhalt und Umfang reduziert. Der Begriffsumfang darf hier nicht durch die Klasse der Individuen, auf die der Begriff bezogen werden kann, verstanden werden, sondern als die Sphäre der Begriffe, die diesen Begriff als gemeinsames Merkmal haben (Kant Logik, Einleitung VIII und §§ 9—16).“ (Seebohm 1984, 32)

Zurück zu Wolff, der sagt: Unbeschadet dieses Selbstverständnisses der formalen Logik haben Begriffe in Urteilen notwendig Bedeutung als Gegenstandsbezug im weiten Sinn. Wolff

diskutiert diesen komplementären Sachverhalt der nur *methodischen* Ausklammerung des mindestens hypothetisch notwendigen Gegenstandsbezugs (291) wie folgt: Subjekt- und Prädikatbegriffe in logischen Verstandesurteilen haben notwendig Bedeutung im Sinne von möglichem Gegenstandsbezug. Dies ist Inhalt folgender These (31)* bei Wolff (1995): „Begriffe, die in einem Urteil gebraucht werden, haben eine Bedeutung.“ (1995, 98) Und das ist, so Wolff, trivial für Kant:

„Die Trivialität von (31)* dürfte in Kants Augen erstens darin liegen, daß Begriffe schon als solche, nämlich als ‘objektive Vorstellungen’ ... auf Gegenstände bezogen werden müssen, so daß ihnen Bedeutung (im Sinne einer möglichen Beziehung auf Gegenstände) schon als solchen zukommt. Zweitens dürfte Kant (31)* aufgrund der Annahme für trivial halten, daß Urteile die Fähigkeit haben müssen, wahr oder falsch zu sein, wenn sie Urteile sein sollen, daß sie aber diese Fähigkeit nicht haben können, wenn die in ihnen gebrauchten Vorstellungen keine Bedeutung haben. Demnach wäre das Vorliegen von Bedeutung eine *conditio sine qua non* des Wahr- oder Falschseins von Urteilen.“ (1995, 98)

Hier manövriert sich Wolff allerdings in Folge in eine u. E. künstliche Aporie, wenn er argumentiert, dass dieser für Kants selbstverständliche mögliche Gegenstandsbezug im scheinbaren Widerspruch zum geschilderten Selbstverständnis der formalen Logik steht:

Denn „die formale Logik abstrahiert nicht nur ‘von allen Objecten der Erkenntniß und ihrem Unterschiede’ [B IX] sowie von der ‘Verschiedenheit’ der ‘Gegenstände’, auf die sich die ‘Verstandeserkenntniß’ bezieht [B 78]. Sie abstrahiert vielmehr auch ‘von allem Inhalte der Erkenntniß (ob sie rein oder empirisch sei) [B 170], und zwar in dem Sinne, daß sie dabei von ‘aller Beziehung derselben auf das Object’ [B 79] ... absieht.“ Dies „bringt die formale Logik genaugenommen in die Lage, auch davon absehen zu müssen, daß die Erkenntnisse wahr sind oder falsch [...] da Wahrheit ‘in der Übereinstimmung einer Erkenntniß mit ihrem Gegenstande besteht’ [B 83].“ (Wolff 1995, 226)

Diese Aporie scheint künstlich, weil Wolff nicht die kantische Unterscheidung zwischen *logisch-grammatischem Subjekt* als Bezugspunkt [= Quasigegenstand] der formalen Logik, und *ontologischem, realem Objekt* als Bezugspunkt der Metaphysik oder transzendentalen Logik berücksichtigt. Der Paragraph 18 der *Logik* Kants (Jäsche-Logik) unterscheidet nämlich sehr genau: Materie der Urteile sind „gegebene[n], zur Einheit des Bewußtseins im Urtheile verbundene[n] Erkenntnisse[n]“. Diese sind kein Gegenstand der Logik (AA IX, 101). Gegenstand der Logik ist nur die Form gegebener Erkenntnisse [§§ 19–20]: Dies ist die „Bestimmung der Art und Weise, wie die verschiedenen Vorstellungen, als solche, zu Einem Bewußtsein gehören“ (AA IX, 101). Es handelt sich also hier um eine formale Analyse der logisch-grammatischen Struktur der verschiedenen Typen von objektiver Einheit der Apperzeption, nicht um die intentionale und intentionale (= objektive) Füllung der logisch-grammatischen Strukturen. Zur Erläuterung soll hier der entsprechende Abschnitt der *Logik: Von den Urteilen* [§§ 17–40] insgesamt eingerückt werden:

Begriffserklärung [§ 17]: „Ein Urtheil ist die Vorstellung der Einheit des Bewußtseins verschiedener Vorstellungen, ... sofern sie einen Begriff ausmachen.“ (AA IX, 101)

Materie [§ 18]: Materie der Urteile sind „gegebene[n], zur Einheit des Bewußtseins im Urtheile verbundene[n] Erkenntnisse[n]“. Kein Gegenstand der Logik (AA IX, 101).

Form [§§ 19–20]: „Bestimmung der Art und Weise, wie die verschiedenen Vorstellungen, als solche, zu Einem Bewußtsein gehören“ = Gegenstand der Urteilslogik (AA IX, 101) — „Die Unterschiede der Urtheile in Rücksicht auf ihre Form lassen sich auf die vier Hauptmomente der **Quantität, Qualität, Relation und Modalität** zurückführen“ (AA IX, 101).

Vgl. Scheffer (*Kants Kriterium der Wahrheit: Anschauungsformen und Kategorien a priori in der „Kritik der reinen Vernunft*, Berlin/New York 1993, 10–11), der diesen Sachverhalt zutreffend unterscheidet:

„Da die allgemeine Logik ... ‘von allen Objekten insgesamt und von allem Unterschiede derselben’ abstrahiert (Logik Einl., 51), kann sie [...] von den Gegenständen der Prädikation nur den ‘Begriff von einem Gegenstande überhaupt (problematisch genommen und unausgemacht, ob er Etwas oder Nichts sei)’ (B 346) haben.“

Auch Stuhlmann-Laeisz (*Kants Logik*, Berlin/New York 1976, 58–59) arbeitet bereits heraus, „daß Kant Urteile kennt, die zwar den formallogischen, nicht aber den transzendentallogischen Bedingungen genügen“ (ebd. 50). Scheffer trifft weiterhin den Sachverhalt mit der komplementären These, dass das in der formalen, allgemeinen Logik als solcher nur problematisch, als potentielle reale Subjekt- und Prädikatbegriffe bzw. Merkmale behandelte

begriffslogische Lexikon und dessen logische Grammatik, zugleich als solche das Herzstück des realen Verstandesgebrauchs sind, in der Verbindung nämlich mit Wahrnehmung und Kategorien. So dass der Sache nach die kantische nichtreferentielle Begriffsbestimmung der formalen Logik die Bedeutung der Inhalte und Formen der allgemeinen Logik im realen Verstandesgebrauch nicht nur nicht in Frage stellt, sondern diese erhärtet — mit dem lediglich *methodischen* Vorbehalt, dass diese reale Dimension Gegenstand anderer Disziplinen ist.

Wolff hingegen versucht diese scheinbare Aporie zu lösen, indem er — den kantischen Ansatz u. E. verfehlend — an ganz anderer Stelle einen Objektbezug für die logische Wahrheit zu gewinnen sucht, nämlich im affirmativen Urteil:

„Realität“, sagt Kant [...] kann ‘nur durch ein bejahendes Urtheil gedacht werden.’ [KrV A 246] Meine Analyse ... hat gezeigt, daß Kant annimmt, die Qualität eines Urteils ... beruhe auf dem unmittelbaren Gegenstandsbezug des jeweiligen Subjektterminus.“ (Wolff 1995, 291)

Es ist nun zwar richtig, dass „Realität ... nur durch ein bejahendes Urtheil gedacht werden“ kann, aber erstens gilt dies nicht umgekehrt, das heißt: ein formallogisch bejahendes Urtheil schließt nicht Realität ein, sondern stellt nur die logische Form von Realitätsaussagen dar; und zweitens ist „Realität“ als Kategorie der Verstandesfunktion der Qualität nicht „Existenz“, sondern intensionaler Sachgehalt (siehe Natterer: *Systematischer Kommentar zur Kritik der reinen Vernunft*, Berlin / New York 2003, Kap. 19.3), allerdings durchaus als existierender intensionaler Sachgehalt des realen Verstandesgebrauchs (siehe ebd. Kap. 27.1).

Im Fazit lässt sich (unbeschadet der Unterschiede in der konkreten Begründung) als tendenzieller Grundkonsens der Forschung angeben, dass nach Kant die formale Logik über intensionale Begriffsklärung hinaus das methodische Instrumentarium für das abstrakte Denken des Gegenstandes (Ontologie) bereit stellt wie auch für den realen Verstandesgebrauch und seinen referentiellen Objektbereich (Extensionale Logik). Von daher ist Kants Strategie bei der Herleitung der Urteilstafel, sie sowohl für die intensionale Begriffslogik wie für das Denken von extensionalen Gegenständen zu optimieren, nicht in sich sachfremd. Wie die Geschichte der Analyse und Einteilung der Urteilsformen gerade auch im 18. Jh. zeigt, kann man dabei durchaus auf verschiedene Weise vorgehen und zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Noch stärker zeigt diese Varianz in Vorgehen und Ergebnis die Diskussion der logischen Konstanten oder Junktoren in der logischen Grundlagenforschung des 20. Jh. Man denke nur an Freges Reformulierung der klassischen Begriffslogik, welche die traditionelle Unterscheidung zwischen kategorialen Termen (Subjekte, Prädikate) einerseits und synkategorematischen logischen Konstanten (Konnektive und Quantoren) andererseits als Theorie von Aussagefunktionen rekonstruiert, was Art und Umfang der logischen Konstanten modifiziert. Noch stärker, ja extrem, gilt das für den sogenannten Hilbert-Kalkül.

4 Der aktuelle Diskussionsstand zu logischen Konstanten: Carnap, Lenk, Seeborn, Warmbrod, MacFarlane

Einschlägig für eine faktische Bestandsaufnahme ist die monumentale Übersicht von Hans Lenk: *Kritik der logischen Konstanten. Philosophische Begründungen der Urteilsformen vom Idealismus bis zur Gegenwart*, Berlin 1966. Lenk bringt folgende Eckdaten bzw. Randbedingungen für die Diskussion von Urteilsformen: (i) Philosophische Probleme lassen sich nicht auf die Unangemessenheit der Sprache zurückführen. Dies ist das Ergebnis einer Untersuchung von 20 Sprachen aus 13 unterschiedlichen Sprachfamilien (Lenk 1966, 621). (ii) Alle logischen Partikel sind in alle bekannten höheren Sprachen übersetzbar. Alle höher entwickelten Sprachen verfügen über etwa den gleichen Bestand an funktionalen Partikeln mit etwa dem gleichen Genauigkeitsgrad (Lenk 1966, 622). (iii) Primitive Sprachen verfügen über weniger logisch-grammatische Operatoren. Ersatz sind Mehrdeutigkeit von Operatoren und Umschreibung. Im Frühstadium der Sprachentwicklung ist das „und“ als Universalpartikel belegt (Lenk 1966, 623). (iv) Logiksysteme sind auch Modelle der Sprache: Die Urteilslogik ist auch materialanalytisch, nicht nur formallogisch; sie ist auch das Resultat von Sozialisation, Standardisierung sowie Lernen und Gewohnheit. Die Formen der aristotelisch-scholastischen

Logik sind auch Entsprechungen zur indoeuropäischen Sprache und ausgezeichnet hinsichtlich der wissenschaftlich-technischen Eignung (Lenk (1966, 624); vgl. Seebohm (*Philosophie der Logik* [Handbuch der Philosophie Bd. 5], Freiburg/München 1984, 37–49, v.a. 41–42)). (v) Ausnahme ist die Subjunktion oder Implikation. Sie ist maximal logisch, am wenigsten sprachlich, und der Baustein der absolut allgemeingültigen Minimallogik des positiven Konsequenzkalküls: Die Konsequenzlogik ist der feste Kern der Logik. Vgl. für die jüngste Diskussion hierzu etwa Ken Warmbrod (1999, siehe in Folge), der diese Minimallogik „core logicality“ nennt. (vi) Erweiterungen der Konsequenzlogik sind Theorien. Theorien sind Modelle, Schöpfungen, die außerlogische Gesichtspunkte formalisieren (Lenk 1966, 627). Sie machen ontologische und begriffliche Voraussetzungen, die als *Ontologie* und *Ideologie* einer Logik angesprochen werden.

Diese Ontologie und Ideologie sind dann Grund der Variabilität der Einteilung der Inhalte und Formen des Denkens, die dennoch miteinander verträglich sein können, als unterschiedliche Systematisierungen über demselben Gegenstandsbereich (vgl. F. v. Kutschera: *Die falsche Objektivität*, Berlin/New York 1993, 131–160). Jonathan Bennett (*Kant's Analytic*, 2. Aufl. Cambridge 1975, 79ff) bestreitet daher rundheraus die Möglichkeit der Unterscheidung von Formalem und Materialem in der Logik, womit auch jede Vollständigkeits-Behauptung bzgl. einer Urteilstafel relativ wird, relativ nämlich zur zu Grunde liegenden Ontologie und zum gewählten Begriffssystem.

Hubert Schwyzer (How are Concepts of Objects Possible? In: *Kant-Studien* 74 (1983), 22–44) bringt die sprachanalytische Kritik Bennetts und auch Strawsons so auf den Punkt, dass die Auszeichnung bestimmter logischer (Urteils)-Formen als ursprüngliche oder grundlegende stets willkürlich geschehe (Schwyzer 1983, 35), und hält es für eine denkerische Sackgasse, von der allgemeingültigen Urteils- und Kategorientafel zu sprechen, sondern schlägt dafür das Weiterdenken in Richtung anwendungsspezifischer Formen (*particularized rules*) wittgensteinscher Sprachspiele vor: „No proposition is, as it were, of itself grammatical“ (Schwyzer 1983, 43), wobei *grammatical* die Kategorien als logisch-grammatische Formen meint.

Auch Carnap gibt trotz seiner Vorliebe für reine logische Formalität zu, dass die Unterscheidung zwischen kategorematischen and synkategorematischen Ausdrücken „seems more or less a matter of convention“ (*Meaning and Necessity*, Chicago 1947, 6–7). Erstrangig einschlägig ist darüber hinaus Quine, v.a. *From a logical point of view*, 2. Aufl. Cambridge (Mass.) 1961, ferner *The ways of paradox and other Essays*, 2. Aufl. Harvard 1977 und *Wort und Gegenstand*, Stuttgart 1998. Für die Auswertung Quines im Verhältnis zu Kant ist zu vergleichen der aufschlussreiche, aber auch kritisch zu beurteilende Beitrag von Tuschling (Sind die Urteile der Logik vielleicht „insgesamt synthetisch“? In: *Kant-Studien* 72 (1981), 304–335), Quines und Carnaps Konventionalismus oder Pragmatismus in unserer Frage — sowie deren Fokus auf dem naturwissenschaftlichen Anwendungsgebiet — kehrt aktuell bei Ken Warmbrod wieder: Logical Constants. In: *Mind* 108 (1999), Nr. 431, 503–538. Der *Abstract* zu diesem Aufsatz soll hier wiedergegeben werden, da er einen Blick auf die offene und fließende Definition und Einteilung logischer Konstanten *resp.* Urteilsformen gestattet:

„There is as yet no settled consensus as to what makes a term a logical constant or even as to which terms should be recognized as having this status. This essay sets out and defends a rationale for identifying logical constants. I argue for a two-tiered approach to logical theory. First, a secure, core logical theory recognizes only a minimal set of constants needed for deductively systematizing scientific theories. Second, there are extended logical theories whose objectives are to systematize various pre-theoretic, modal intuitions. The latter theories may recognize a variety of additional constants as needed in order to formalize a given set of intuitions.“

Für die weitere systematischen Erörterung ist es daher nicht unwichtig, sich wenigstens einen allgemeinen Überblick über den aktuellen Diskussionsstand zu verschaffen. Hier bieten sich zwei Arbeiten an. Zum einen M. Gómez-Torrente: The Problem of Logical Constants, In: *Bulletin of Symbolic Logic*, 8 (2002), 1–37. Zum anderen John MacFarlane: Logical Constants, In: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2017 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/win2017/entries/logical-constants/>>.

Wir werden MacFarlanes Darstellung heranziehen, der als führender Experte zum Thema gilt, mit einer eigenen Monographie: *What Does It Mean to Say that Logic Is Formal?*. Ph.D.

dissertation, University of Pittsburgh 2000. Außerdem hat MacFarlane das Thema auch im Blick auf die kantische Urteilstafel behandelt: Frege, Kant, and the Logic in Logicism, In: *Philosophical Review* 111 (2002), 25—65. Gegen Wolffs Deutung sieht er in Freges Logik eine Überwindung und Überbietung der Logik Kants. Uns interessiert mehr seine Übersicht ‚Logical Constants‘ von 2017 in der *Stanford Encyclopedia*, die wir für unsere Zwecke exzerpieren¹:

Logische Konstanten — Harter Kern und weite Grauzone: „While it is generally agreed that signs for negation, conjunction, disjunction, conditionality, and the first-order quantifiers should count as logical constants, and that words like ‚red‘, ‚boy‘, ‚taller‘, and ‚Clinton‘ should not, there is a vast disputed middle ground. Is the sign for identity a logical constant? Are tense and modal operators logical constants? What about ‚true‘, the epsilon of set-theoretic membership, the sign for mereological parthood, the second-order quantifiers, or the quantifier ‚there are infinitely many‘? Is there a distinctive logic of agency, or of knowledge? In these border areas our intuitions from paradigm cases fail us; we need something more principled. However, there is little philosophical consensus about the basis for the distinction between logical and nonlogical expressions. Until this question is resolved, we lack a proper understanding of the scope and nature of logic, and of the significance of the distinction between the ‚formal‘ properties and relations logic studies and related but non-formal ones.“

Identifikation logischer Konstanten mit grammatischen Partikeln gilt nur bis zur Prädikatenlogik 1. Stufe: „Quine and Dummett propose that the logical constants of a language are its grammatical *particles* —the expressions by means of which complex sentences are built up, step by step, from atomic ones—while non-logical expressions are the simple expressions of which atomic sentences are composed (see Quine, W. v. O.: *Grammar, Truth, and Logic*. In S. Kanger and S. Öman (eds.) *Philosophy and Grammar*, Dordrecht 1980, 17—28, [...], Dummett, M.: *Frege: Philosophy of Language* (2nd edition), Cambridge 1981, 21—22, and for discussion, Føllesdal, D.: Comments on Quine. In: S. Kanger and S. Öhman (eds.): *Philosophy and Grammar*, Dordrecht 1980, 29—35, and Harman, G.: Logic and Reasoning. In: *Synthese* 60 (1984), 107—127). On this conception, “[I] logic studies the truth conditions that hinge solely on grammatical constructions” (Quine 1980, 17). This criterion yields appropriate results when applied to the language of first-order logic (FOL) and other standard logical languages. In FOL (without identity), *all* singular terms and predicates are paradigm nonlogical constants, and *all* operators and connectives are paradigm logical constants.

However, this nice coincidence of intuitively logical expressions and grammatical particles in FOL cannot be taken as support for the Quine/Dummett proposal, because FOL was *designed* so that its grammatical structure would reflect logical structure. It is easy enough to design other artificial languages for which the grammatical criterion gives intuitively inappropriate results.[...] As George Boolos points out, the antinomy can be pressed all the way to paradigm cases of logical constants: ‚it might be said that logic is not so ‚topic-neutral‘ as it is often made out to be: it can easily be said to be about the notions of negation, conjunction, identity, and the notions expressed by ‚all‘ and ‚some‘, among others ...‘ (1975, 517).“

Pragmatische kontextabhängige Definition logischer Konstanten: „The proposals for demarcating logical constants that we have examined so far have all been *analytical demarcations*. They have sought to identify some favored property (grammatical particlehood, topic neutrality, permutation invariance, characterizability by inferential rules, etc.) as a necessary and sufficient condition for an expression to be a logical constant. A fundamentally different strategy for demarcating the constants is to start with a *job description* for logic and identify the constants as the expressions that are necessary to do that job. For example, we might start with the idea that the job of logic is to serve as a ‚framework for the deductive systematization of scientific theories‘ (Warmbrod 1999, 516) [...]

Let us call demarcations of this kind *pragmatic demarcations*. There are some very general differences between the two kinds of demarcations. Unlike analytical demarcations, pragmatic demarcations are guided by what Warmbrod calls a ‚requirement of minimalism‘:

...logical theory should be as simple, as modest in its assumptions, and as flexible as possible given the goal of providing a conceptual apparatus adequate for the project of systematization. In practice, the minimalist constraint dictates that the set of terms recognized as logical constants should be as small as possible. (Warmbrod 1999, 521) [...] Warmbrod argue[s therefore] that modal operators should not be considered part of logic“. [...]

While pragmatic demarcations seek to minimize what counts as logic, analytical demarcations are inclusive. They count as logical *any* expression that has the favored property. It is simply irrelevant whether an expression is *required*

¹ Wichtige Beiträge aus der Literatur sind ansonsten in Auswahl Bolzano, B. (1929) *Wissenschaftslehre*, 2. Aufl. Leipzig; Boolos, G. (1975) On Second-order Logic, In: *Journal of Philosophy* 72, 509—527; Gabbay, D. M. (ed.) (1994) *What Is a Logical System?* Oxford; Gentzen, G. (1935) Untersuchungen über das logische Schliessen (Investigations into Logical Deduction). In: *Mathematische Zeitschrift* 39, 176—210, 405—431; Kretzmann, N., (1982) Syncategorema, Exponibilia, Sophismata. In: N. Kretzmann / A. Kenny / J. Pinborg (eds.) *The Cambridge History of Later Medieval Philosophy*, Cambridge, 211—245; Peacocke, C. (1976) What Is a Logical Constant?. In: *Journal of Philosophy* 73, 221—240; van Benthem, J. (1989) Logical Constants Across Varying Types. In: *Notre Dame Journal of Formal Logic* 30, 315—342.

for a particular purpose: its logicity rests on features that it has independently of any use to which we might put it. [...]

Finally, on a pragmatic demarcation, what counts as logic may depend on the current state of scientific and mathematical theory. If the advance of science results in an increase or decrease in the resources needed for deductive systematization of science (or whatever is the favored task of logic), what counts as logic changes accordingly (Warmbrod 1999, 533). On an analytical demarcation, by contrast, whether particular resources are logical depends only on whether they have the favored property. If they do not, and if it turns out that they are needed for the deductive systematization of theories, then the proper conclusion to draw is that logic alone is not adequate for this task.“

Strukturalistische, semantische Sicht logischer Konstanten: „Now that we have gotten a sense for the tremendous variety of approaches to the problem of logical constants, let us step back and reflect on the problem itself and its motivation. We can distinguish four general attitudes toward the problem of logical constants: those of the Demarcater, the Debunker, the Relativist, and the Deflater.

Demarcaters hold that the demarcation of logical constants is a genuine and important problem, whose solution can be expected to illuminate the nature and special status of logic. On their view, the task of logic is to study features that arguments possess in virtue of their logical forms or structures.“

Integrierte, instrumentalistische Sicht logischer Konstanten: „*Debunkers*, on the other hand, hold that the so-called ‚problem of logical constants‘ is a pseudoproblem (Bolzano ...; Lakoff ...; Coffa ...; Etchemendy ...; Barwise and Feferman ...; Read ...). They do not dispute that logicians have traditionally concerned themselves with argument forms in which a limited number of expressions occur essentially. What they deny is that these expressions and argument forms define the *subject matter* of logic. On their view, logic is concerned with validity *simpliciter*, not just validity that holds in virtue of a limited set of ‚logical forms.‘ The logician’s *method* for studying validity is to classify arguments by their forms, but these forms (and the logical constants that in part define them) are logic’s *tools*, not its *subject matter*.“

Relativistische, arbiträre Sicht logischer Konstanten: „The *Relativist* agrees with the Demarcater that logical consequence must be understood as *formal* consequence, and so presupposes a distinction between logical and nonlogical constants. But she agrees with the Debunker that we should not ask, ‚Which expressions are logical constants and which are not?‘ The way she reconciles these apparently conflicting positions is by *relativizing* logical consequence to a choice of logical constants. For each set *C* of logical constants, there will be a corresponding notion of *C*-consequence. None of these notions is to be identified with consequence *simpliciter*; different ones are useful for different purposes.“

Deflationistische, multifaktorielle Sicht logischer Konstanten: „Like the Relativist, the *Deflater* seeks a moderate middle ground between the Demarcater and the Debunker. The Deflater agrees with the Demarcater that there is a real distinction between logical and nonlogical constants, and between formally and materially valid arguments. She rejects the Relativist’s position that logical consequence is a relative notion. But she also rejects the Demarcater’s project of finding precise and illuminating necessary and sufficient conditions for logical constancy. ‚Logical constant‘, she holds, is a ‚family resemblance‘ term, so we should not expect to uncover a hidden essence that all logical constants share. [...] What it means is that we should not expect a principled criterion for logical constancy that explains why logic has a privileged epistemological or semantic status.“

Wenn wir dieses weite Feld nun wieder stärker auf die kantische Erörterung der Urteilsformen eingrenzen, können wir sagen, dass die Logikdiskussion des 20. Jh. hinsichtlich des Formalanalytischen zeigte, dass es richtig ist, dass sich die Menge logischer Aussage- oder Urteilsformen (Junktoren, Quantoren, Modaloperatoren) verringern oder erweitern lässt. Nach syntaktischer Bedeutung und Leistungsfähigkeit verkörpern jedoch die vier (fünf) in der intensionalen Interpretation der Begriffslogik wie in der extensionalen Interpretation der formalisierten Logik verwendeten aussagenlogischen Junktoren: Negation — Konjunktion — Disjunktion — Konditional — Bikonditional, sowie die prädikatenlogischen Quantoren: Allquantor — Existenzquantor und die Modaloperatoren: Notwendigkeit — Möglichkeit [resp. die epistemischen, temporalen, deontischen usw. Entsprechungen: Wissen — Glaube, Gilt Irgendwann — Gilt Immer (in Vergangenheit / Zukunft), Geboten — Erlaubt usw.] die optimale und ultimative Basisebene. Vgl. Seebohm: *Philosophie der Logik* [Handbuch der Philosophie Bd. 5], Freiburg/München 1984, 21—28: Operatoren in der intensionalen Interpretation der Begriffslogik; und 1984, 93—99: Operatoren in der extensionalen Interpretation der formalisierten Logik. Stuhlmann-Laeisz (Die Urteilstafel: Logische Funktionen der Urteilsformen. In: *Archiv f. Geschichte der Philosophie* 81 (1999), 73—76) belegt für alle logischen Konstanten, dass sie rekursiv definierbar sind durch die elementaren logischen Konstanten der kantischen Urteilstafel. Diese repräsentiert aber — wie Wolff a.a.O. 1995 dokumentiert — trotz der von Brjuschinkin aufgezeigten Eigenwilligkeiten und Regelverstöße

bei einer innerlogischen Herleitung — im Wesentlichen die o.g. klassischen Operatoren sowohl der Tradition wie der Moderne:

„Dieses Ergebnis ... zeigt, daß eine Liste von Funktionen des Denkens, die jede einer Urteilsform aus der Kantischen Urteilstafel zugeordnet sind, in dem Sinne vollständig ist, daß jede andere Funktion des Denkens als ein Komplex aus diesen elementaren Funktionen beschrieben werden kann.“ (Stuhlmann-Laeisz 1999, 76)

Dies unbeschadet der Tatsache der „Interdefinierbarkeit von Konditional, Negation und Konjunktion einerseits und Negation und Disjunktion andererseits“ (Seebohm 1984, 180), wodurch etwa der Hilbert-Kalkül mit den zwei Grundoperatoren Konditional und Negation auskommt. Und trotz der Möglichkeit, mit Hilfe von Äquivalenzersetzungsgesetzen diese Junktoren rein formal auf einen Junktor zurückzuführen. Oder besser: mit einem Junktor auszukommen — etwa in Form von „nand“ = „nicht zugleich“, oder „nor“: „weder noch“. Denn diese sind künstliche Reduktionen, die letztlich, nach logischer Bedeutung und Leistung, doch die genannten fünf syntaktischen Operationen in anderer Notation ausdrücken, auch wenn sie in der Schaltalgebra eine technische Bedeutung und Anwendung haben.

Ähnliches gilt für Erweiterungen der Anzahl der nach syntaktischer Bedeutung und Leistung elementaren Junktoren: etwa durch Unterscheidung von strikter (starker) und schwacher Subjunktion (Konditional) / Disjunktion / Konjunktion / Negation; oder durch Unterscheidung von implikativem (zureichende Bedingung) und replikativem Konditional (notwendige Bedingung) (vgl. Seebohm 1984, 118—121). Diese Fragestellung fällt in die Kompetenz der intuitionistischen Evidenzlogik und rhetorischen [im fachtechnischen Sinn der Antike und Scholastik] bzw. wissenschaftstheoretischen Relevanzlogik — als dem Formalismus der mathematischen Logik bei- und vorzuordnende Methodologien. Vgl. Seebohm 1984, 34—36, 175—183, 218—244; Heyting: *Die formalen Regeln der intuitionistischen Logik*. In: *Sitz.berichte d. preuß. Akad. d. Wissenschaften, phys.-math. Klasse* 1930, 42—65; Anderson / Belnap / Dunn: *Entailment: The Logic of Relevance and Necessity* I + II, Princeton 1975/1992. Was die Kritik einer „universalen Grammatik“, und damit auch der traditionellen und der damit im wesentlichen übereinstimmenden kantischen Systematik von Urteilsformen, in der Sprachphilosophie und Linguistik überhaupt angeht, so müssen wir uns in diesem Zusammenhang auf folgende These beschränken. Wenn die Sprachphilosophie sich zum einen

„auf die zeitliche und geographisch-räumliche Plastizität der natürlichen Sprache“, beruft, zum anderen „auf grammatische Formen der Umgangssprache, die in der logischen Grammatik nicht vorkommen.“, dann lässt sich als plausible heuristische Strategie formulieren: „Der zweite Einwand kann mit dem Hinweis darauf beantwortet werden, daß alle diese Formen als Spezifizierungen im Rahmen einer universalen logischen Grammatik gewinnbar sind. Damit erledigt sich im Grunde auch der erste Einwand, denn Wandlungen der grammatischen Struktur sind selbst als Spezifizierungen aufzufassen. Eine universale Grammatik hat die Aufgabe, den Rahmen vorzuzeichnen, in dem sie möglich sind.“ (Seebohm a.a.O. 1984, 230)

Wir haben somit beim Thema logischer Konstanten einen großen Spielraum für konkurrierende Sichtweisen, Begründungen und Auflistungen. Diesen Spielraum wird man grundsätzlich auch Kant zugestehen müssen. Auch wenn seine Urteilstafel *prima facie* klassischen, von ihm selbst anerkannten und verteidigten Einteilungsregeln zuwider läuft. Die Frage ist dann, ob Kants konkrete und kreative Systematisierung auch argumentativ nachvollzogen werden kann. Dass sich im Resultat mit seinen Urteilsformen alle in der formalisierten Logik üblichen Konnektive abdecken lassen, hat Stuhlmann-Laeisz gegen Lenk gezeigt. Aber das könnte auch Zufall sein und seine Urteilstafel könnte genauso rhapsodistisch aufgelesen sein wie Kant dies für die aristotelische behauptet. Wie sieht es mit der argumentativen Begründung aus?

5 Noch einmal Wolff zur Rekonstruktion der kantischen Systematik der Urteilstafel

Damit sind wir wieder bei Wolff, dem wir die bisher anspruchsvollste und umfassendste Rekonstruktion des kantischen Beweisganges verdanken. Wir beschränken uns auf drei zentrale Aussagen im Blick auf den realen, objektiven, kategorialen Verstandesgebrauch, für welchen Kant seine Liste entwickelt und einführt. Eine durchgängige Diskussion bietet das Skript [Zusammenfassung zu Wolff: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel: mit einem Essay über Freges Begriffsschrift*, Frankfurt/M. 1995.](#)

Zur Urteilstafel insgesamt: Vier Verstandeshandlungen sind die erschöpfenden logischen Grundfunktionen der Einheit in Urteilen (1995, 105—106, 115, 118). Denken oder Verstand überhaupt als Gebrauch von Begriffen in Urteilen (Funktion I) ist prädikativ: Prädikatbegriff (Funktion II), und nichtprädikativ: Subjektsbegriff (81), wobei der Subjektsbegriff wiederum unmittelbar (Funktion III) oder mittelbar (Funktion IV) gegenstandsbezogen verwendet werden kann. Wolff:

„Das unmittelbare Beziehen dieser Begriffe auf Gegenstände“ besteht „darin, den nicht-prädikativ gebrauchten Begriff als Stellvertreter für Anschauungen zu verwenden. Das mittelbare Beziehen besteht dagegen darin, dem nicht-prädikativ gebrauchten Begriff eine Vorstellung unterzuordnen, und zwar so, daß sich der nicht-prädikativ gebrauchte Begriff in Rahmen eines implizit mitgedachten Urteils als dessen Prädikat auf dessen Vorstellung bezieht.“ (106)

Kant verlangt bei dieser systematischen Zuordnung der Urteilsformen dennoch, wie oben gezeigt, von jedem Inhalt abzusehen. Wir haben das methodische Abstraktion genannt. Der „Inhalt des Urteils“ (KrV B 100) sind Begriffe (bei Quantität und Qualität), oder selbst schon Urteile (bei Relation und Modalität) als „propositionaler Inhalt“ = der nominalisierte Satz „daß *p*“ (einschließlich der nichtmodalen Urteilsformen) (126).

Zu den Urteilsformen der Modalität: Der Definition des Verstandes als Verstand überhaupt, d.h. im weiten Sinn als Vermögen zu urteilen, oder als Funktion (I), entspricht die Urteilsform der Modalität. Die Unterklasse der problematischen Urteile entspricht dabei dem Verstand im engeren Sinn als dem „Vermögen der Begriffe“ „so daß eine ‚bloß willkürliche Aufnahme‘ (apprehensio) eines ‚Satz[es]‘ ‚in den Verstand‘ zustande kommt (A 75/B101)“. So „wird, trotz der Ausführung einer Urteilshandlung, die Urteilskraft gleichsam suspendiert von ihrer eigentümlichen Subsumptionsaufgabe, zu unterscheiden, ob Gegenstände unter den Prädikatbegriff des Urteils zu subsumieren sind oder nicht; ob ... dem propositionalen Inhalt des Urteils Gegenstände entsprechen oder nicht.“ (149) Assertorisches Urteilen ist Leistung der Urteilskraft (149). Apodiktisches Urteilen ist schließlich die formale apodiktische Konsequenz in der Schlusslogik.

Zu den Urteilsformen der Qualität: „Durch die Bejahung und Verneinung wird nach herkömmlichen Verständnis der Prädikatbegriff eines Urteils Gegenständen ‚beigelegt‘ bzw. abgesprochen (diesen ‚entgegengesetzt‘) und so das Urteil (vermittelt durch den Subjektausdruck) unmittelbar auf Gegenstände bezogen.“ Dies ist die „epistemische Einheit“ des Urteils“ (84), d.h. „viele Anschauungen auf einen Begriff ... bringen und ... zusammenziehen“ (96, 143—148). Wolff: „Und so scheint denn auch Kant anzunehmen: (a) In Verstandesurteilen sagt die Bejahung aus, daß der Prädikatbegriff mit einer Vorstellung der Gegenstände, die der Subjektbegriff ausdrückt, übereinstimmt. (b) Die Verneinung sagt aus, daß er einer solchen Vorstellung widerstreitet.“ (145)

Michael Wolff vermag auch zu zeigen, dass Kant im Recht ist, diese apriorischen Verstandesformen bzw. Urteilsformen als bereits aristotelische, ursprüngliche, denkgeschichtlich ausgezeichnete Formen anzusehen: „Zunächst läßt sich nicht gut bestreiten, daß Kants Einteilung in den meisten Punkten genau der Einteilung entspricht, die Aristoteles in *De Interpretatione* 5 und *Analytica priora* A 2, 25 a 1—5 vorgenommen hat.“ (231) Dies betrifft zunächst die kategorische Logik und Syllogistik. Aber auch hypothetische und disjunktive Urteilsformen sind nicht erst stoisch, sondern bereits aristotelisch: als Urteilsformen des konditionalen Zusammenhangs, der *Hypothesis*, bzw. der disjunktiven Trennung, der *Dihairesis*. Wolff belegt dies anhand der Hinweise und Interpretationen bei Galen und dem wichtigsten Aristoteleskommentator Alexander v. Aphrodisias (232—240).

6 Béatrice Longuenesse zur Identität und Begründung der kantischen Urteilstafel und zu ihrem Zusammenhang mit der Kategorientafel (Metaphysische Deduktion)

B. Longuenesse: *Kant and the Capacity to Judge. Sensibility and Discursivity in the Transcendental Analytic of the Critique of Pure Reason*, Princeton 1998 [a] ist die maßgebliche aktuelle Diskussionsgrundlage zur metaphysischen Deduktion. Zusammenfassungen und Weiterführungen bieten die Beiträge von Longuenesse: *The Divisions of the Transcendental*

Logic and the Leading Thread (A50/B74—A83/B109; B109—116). In: Mohr, G. / Willaschek, M. (Hrsg.) *Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft*, Berlin 1998 [b], 131—158, sowie Longuenesse: Logical Functions and the World-Whole. In: Fulda, H. F. / Stolzenberg, J. (Hrsg.): *Architektur und System in der Philosophie Kants*, Hamburg 2001, 171—192. Eine Auseinandersetzung mit angelsächsischen Kritikern sowie eine Präzisierung ihrer Argumentation bietet Longuenesse: *Kant on the Human Standpoint*, Cambridge University Press 2005, 316 S.

Longuenesse rekapituliert ausgezeichnet Definition, Gegenstandsbereich und Semantik der formalen Logik der Tradition und Kants als allgemeine, normative, apriorische Formen des Denkens. Diese Formen sind Regeln der Kombination von Begriffen auf den vier Ebenen von Verstandesoperationen der neuzeitlichen Logik: Begriffsbildung — Urteile — Schlüsse — methodische Systematisierung (1998b, 134—136).

Die transzendente Logik ist dagegen nicht mehr rein apriorisch und elementar, sondern ihre Denkformen beziehen sich auf einen abstrakten Inhalt: den Gegenstand überhaupt. Sie ist eine Ontologie.

Wolff argumentiert hier mit guten Gründen dafür, dass die Urteilstafel sich zwar auf generelle Sätze bezieht, diese aber sich nicht nur auf Begriffs-Subordination (so Longuenesses Deutung), sondern auch — mittelbar und formal — auf Gegenstands-Subsumption erstrecken. Dies bedeutet keine Heterogenität des Ansatzes: „Denn auch singuläre und disjunktive Urteile [welche aus singulären Urteilen bestehen] können die Form [!] des generellen Satzes annehmen“ (Wolff: Über Kants System der Urteilsfunktionen. Bemerkungen zu Béatrice Longuenesse. In: Fulda, H. F. / Stolzenberg, J. (Hrsg.): *Architektur und System in der Philosophie Kants*, Hamburg 2001, 193—203)

Im Einzelnen erklärt Longuenesse diese logischen Funktionen so, dass die ersten beiden Urteilsformen der Quantität und Qualität den A—E—I—O—Urteilen des logischen Quadrats der Tradition entsprechen, während die jeweils dritten Urteilsformen der transzendentalen Logik entnommen sind (1998b, 144—145), (2001, 175—179).

Die Umkehrung der Anordnung der Urteilsformen der Quantität in den Kategorien der Quantität, eine viel erörterte und auch bei Brjuschinkin aufgegriffene Problemstelle, erklärt Longuenesse (1998b, 155—156) wiederum mit dem transzendentalen Standpunkt der Anschauungs-synthesis in der Kategorientafel.

Die Urteilsformen der Relation erfahren gegenüber der Tradition noch weitergehendere Modifikationen. Die Tradition hatte das kategorische Urteil als einfache Urteilsform gefasst und das kopulative, disjunktive und hypothetische Urteil als aus diesem zusammengesetzte Formen. Die Umstellungen bei Kant werden nachvollziehbar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Kant sich vorrangig für die jeweils zum Einsatz kommenden logischen Funktionen bzw. Einheitsgesichtspunkte der transzendentalen Einheit der Apperzeption interessiert. Dies gilt auch für die kantische Darstellung der Urteilsformen der Modalität.

Besonders auffallend und provokativ ist freilich, dass das kopulative Urteil oder die Konjunktion von Kant bewusst weggelassen wird, als keine logische Funktion oder Denkform ausdrückend. Es lässt sich freilich systemimmanent durch die Anwendung der Urteilsformen der Quantität auf die Urteilsformen der Qualität gewinnen, was auch die Vorlesungsnachschriften als Kants Meinung nahelegen (siehe Verf.: *Systematischer Kommentar zur Kritik der reinen Vernunft*, Berlin / New York 2003, 352).

Die metaphysische Deduktion selbst wird von Longuenesse in prägnanter Klarheit als methodische Umkehrung der identischen Funktionen (der transzendentalen Einheit der Apperzeption) über demselben Gegenstandsbereich herausgearbeitet. Die formale Logik verwendet diese Funktionen methodisch zur Analysis; die transzendente Logik verwendet sie methodisch für die Synthesis: „Kant is ... outlining a relation between *analysis* ... and *synthesis*“ (1998b, 149; vgl. 148).

In den Worten einer vielbeachteten Rezension: „Categories are *both* (i) rules for ordering sensible manifolds so that they can be reflected under concepts of objects in accordance with the logical functions of judgement and (ii) concepts under which we can think an object as determined with respect to a logical function of judgement. In this way, they play synthesizing roles ‚at both ends of the cognitive process‘ (Longuenesse 2005, 23).“ (E. Carson, Notre Dame,

Philosophical Reviews 2006. Zu: Béatrice Longuenesse, *Kant on the Human Standpoint*, Cambridge University Press 2005)

Longuenesse sieht zu recht, dass die Metaphysische Deduktion „represents Kant’s attempt to establish a new relation between logic and ontology. The key Kantian insight, according to Longuenesse, is that the use of concepts in judgements and inferences — which is the concern of general logic — presupposes that the sensible manifold has been synthesized in such a way that it is capable of being thought under concepts. This synthesis must therefore be ‚guided by‘ the forms of judgement: thus we have Kant’s claim that the same function that gives unity to representations in a judgement also gives unity to the synthesis of representations in an intuition.“ (E. Carson a.a.O. 2006)

7 Die Sprachphilosophie zum Thema: Johannes Heinrichs 1986 [2004] *Die Logik der Vernunftkritik*, Tübingen

Der in Rede stehende Titel ist der im Zusammenhang der sprachphilosophischen Kritik der kantischen Urteilsformen ausführlichste Beitrag, voll ausgeschrieben: *Die Logik der Vernunftkritik. Kants Kategorienlehre in ihrer aktuellen Bedeutung*, Tübingen 1986 [neubearbeitet unter dem Titel: *Das Geheimnis der Kategorien: die Entschlüsselung von Kants zentralem Lehrstück*, Berlin 2004]. Vergleichbar ist nur Gerhard Schönrich: *Kategorien und transzendente Argumentation. Kant und die Idee einer transzendentalen Semiotik*, Frankfurt am Main 1981. Aber Schönrich ist kein Kritiker der kantischen Logik von der Sprachphilosophie her, sondern er kritisiert umgekehrt die Sprachphilosophie mit den Argumenten Kants.

Heinrichs Ausgangspunkt ist: Kant ist bedeutendster Vertreter einer Strukturlogik², die mit kognitivem Funktionalismus von Ichhandlungen korreliert (1986, 20—24). Struktur (Form/Ganzheit) ist dabei die statische — transzendentallogische — Beschreibung der Relationen eines Systems; Hegels Dialektik erst thematisiere die dynamischen — reflexionslogischen — Vollzüge oder Prozesse (1986, 26). Aber: Die ursprüngliche Einheit von Selbst- und Gegenstandsbewusstsein ist — so Heinrichs — der kantische Gegenentwurf zur egologischen Ichphilosophie des deutschen Idealismus (1986, 87). Transzendente Reflexion geht — so Heinrichs — auf Sinnvollzüge, an denen der noetische, psychologische Vollzugsaspekt (= Gegenstand von Realwissenschaften) und der noematisch-logische Gehaltsaspekt (= Gegenstand der Formalwissenschaften) unterscheidbar ist (1986, 64). Das Spezifische der Transzendentalwissenschaft ist die Behandlung der Sinnvollzüge/Kategorien in Vollzug-Gehalt-Einheit (transzendentaler Gehalt ist die reine Handlungsfunktion oder Vollzugsfigur) (1986, 69). Diese Sprachlogik der semantisch-transzendentalen Tiefenstruktur (Synonyme: intensionale inhaltliche Reflexionslogik, transzendente Grammatik, gedankliche Syntax) ist zum einen nicht identisch mit der grammatischen Syntax (Synonyme: Sigmantik, linguistische Syntax), und ist zum andern nicht identisch mit der formalen Logik (zweiwertige aristotelische Seinsontologie), sondern hat beiden gegenüber den Vorrang (1986, 166, 169, 210). Die etablierte semiotische Unterscheidung: Syntaktik — Semantik — Pragmatik (Morris) ist daher um die Disziplin der Sigmantik zu ergänzen, um eine Vermengung von logisch-semantischer Syntax und linguistisch-sigmatischer Syntax zu vermeiden (1986, 247—255). Heinrichs argumentiert ferner gegen den formallogischen Reduktionismus der Urteilsformen auf propositionale, lokutionäre Funktoren (Resultat: Planierung und Zerstörung der Ausdrucksfähigkeit der Sprache und des Denkens) (1986, 214), und für eine sprachliche „Konjunkionallogik“ der performativen, illokutionären Funktoren (1986, 217).

Heinrichs vertritt ferner die These eines bereits bei Kant ansatzhaft vorfindlichen Vorrangs der Reflexionsbegriffe (im Amphiboliekapitel der *Kritik der reinen Vernunft*) als inhaltlicher Reflexionslogik (und als systematischer Ort der Sprachlogik bei Kant) gegenüber den nachgeordneten Kategorien und Urteilsformen. Kants Reflexionsbegriffen einen solch prominenten Status zu geben, scheint zunächst gewöhnungsbedürftig. Umso mehr als Heinrichs

² Von manchen Fachkollegen wie Xavier Tilliette (Paris) wird auch Heinrichs dem Strukturalismus zugeordnet, und zwar als dessen bedeutendster Erneuerer in der Gegenwart.

— später in vielen Buchveröffentlichungen ausgearbeitetes³ — reflexionslogisches philosophisches System die kantische Tafel der Reflexionsbegriffe durchgängig zur Grundlage hat: Es bedient sich derselben als universeller Heuristik, um prinzipiengeleitet alle Verstandeshandlungen, syntaktischen Konstanten und Kategorien zu identifizieren. Auch scheint mir, dass die konkrete Durchführung der Reflexion anhand dieser Begriffe nicht selten zwar mögliche Pfade der Einteilung und Ableitung aufweist, aber nicht zwingend macht, dass es nicht noch alternative Pfade der ontologischen Klassifikation und Dependenz gibt. Wenn man so will, ist das eine Kritik, die fast alle Interpreten an Kant selbst üben, nämlich seiner Neigung zur Systematisierung und zum Architektonischen insgesamt zu selbstsicher auf den unterschiedlichsten Gebieten zu folgen.

Eines wird allerdings am *Oeuvre* Heinrichs' klar: Kants System der Reflexionsbegriffe ist *grosso modo* ein Aufgreifen und eine Rekonstruktion der platonischen Reflexionsbegriffe der *Mathesis universalis*. Also der Begriffe, die für jedes wissenschaftlich reflektierte, begriffliche und mathematische Denken benötigt werden und konstitutiv sind. Das lässt sich m.E. gut ablesen bei dem wohl bedeutendsten systematischen Platoniker der Gegenwart Arbogast Schmitt: *Die Moderne und Platon*, 2. Aufl. Stuttgart 2007, 237—240; und ders. Zur Erkenntnistheorie bei Descartes und Platon. In: *Antike und Abendland* 35 (1989), 54—82. Das wäre bzw. ist auch ein äußerst starkes wissenschaftsgeschichtliches Argument für die methodologische Auszeichnung und Bevorzugung der Reflexionsbegriffe. Die Erkenntnistheorie Platons findet ihre systematische Darstellung in der Mathematik als Universalwissenschaft [*koinê mathêmatikê epistêmê / mathesis universalis*], wie sie im 7. Buch der *Politeia* entwickelt wird. Diese ‚gemeinsame mathematische Wissenschaft‘ wird von Platon formuliert als Basiswissenschaft für jedes theoretische und praktische Erkennen. Das in Heinrichs Reflexionstheorie zentrale System der Reflexionsbegriffe kann nach Stellung und Funktion als eine moderne Variante von Platons *Mathesis universalis* angesprochen werden. Eine Variante, die wirkungsgeschichtlich und implizit auch durch Kants Reflexionsbegriffe vermittelt ist.

Eine weitere Schnittstelle ergibt sich zur multimodalen Epistemischen und Intensionalen Logik der Gegenwart, wobei diesmal die Polykontexturale Logik (PKL) Gotthard Günthers als Brückenglied dienen kann, dessen Werk und Person Heinrichs Entwicklung ebenfalls nachhaltig beeinflusste. In der nachklassischen formalisierten Logik und Kognitionswissenschaft wird das Anliegen Günthers und Heinrichs durch die aktuelle Forderung nach einem *multi-modal*-Ansatz aufgegriffen, also nach Integration der verschiedenen Modalsysteme der nachklassischen Logik: epistemische Modaloperatoren + intensionale Modaloperatoren + temporale Modaloperatoren etc. Vgl. hierzu V. F. Hendricks / K. F. Jørgensen / S. A. Pedersen (eds.): *Knowledge Contributors*, Dordrecht 2003.

³ Einschlägig ist besonders Heinrichs: *Handlungen. Das periodische System der Handlungsarten* [Philosophische Semiotik Teil I], München et al. ²2007. Sprache wird hier als reflexionslogische Semiotik und diese als Metahandeln gefasst. Sodann die Sprachlogik unter dem Titel *Sprache* in fünf Bänden [Philosophische Semiotik Teil II]. Band 1: *Die Zeichendimension*, München et al. ²2008. Band 2: *Die Bedeutungsdimension*, München et al. ²2008. Band 3: *Die Handlungsdimension*, München et al. ²2008. Band 4: *Die Satzbauformel*, München et al. ²2009. Band 5: *Textsorten und Stilfiguren (Stilistik)*, München et al. ²2009. Die mehrbändige Sprachphilosophie ist eine beeindruckende und über große Strecken sehr originelle Leistung: „Ich kenne niemanden unter den ... Kollegen, der so eindringlich umfassende systematische Absichten verfolgt und so einleuchtende Vermittlungen leistet“ (Wolfgang Janke). Im Einzelnen scheint mir, dass Heinrichs mit der vierdimensionalen Sprachsystematik bzw. -modell (Sigmatik — Semantik — Pragmatik — Syntax) ein wirklicher Fund gelungen ist, der in dieser differenzierten und folgerichtigen Ableitung neu ist und evidente Mängel des tradierten Sprachmodells von Ch. Morris aufzeigt: „Was Leibniz und Herder noch als fernes Ziel vorschwebte, liegt [... hier] vor: die vollständige Ausformulierung der allen Sprachen zugrunde liegenden Strukturen.“ (Prof. Roland Duhamel, Antwerpen, Vorsitzender des belgischen Germanistenverbandes). Insbesondere die Satzbauformel der Syntax überzeugt. Der Autor setzt an, dass der Grammatik und dem Wortschatz (Lexikon) der Sprache „eine universale Logik zu Grunde liegt“ und beansprucht, dass seine „Systematik der zusammengesetzten Prädikation, besonders der Konjunktionalsätze, der ‚modernen‘ Junktorenlogik nicht nur ebenbürtig, sondern überlegen ist.“ Was in der Handlungstheorie und Sprachphilosophie ebenfalls sehr gut zur Darstellung kommt, ist die genaue Natur und argumentative Begründung der Reflexionstheorie des Selbstbewusstseins in Auseinandersetzung mit Dieter Henrich u.a.